

Mitgliedsbeiträge während des Corona-Shutdowns

Generell gilt, dass Vereinsmitglieder die Mitgliedsbeiträge weiterhin bezahlen müssen, obwohl die Angebote und Einrichtungen des Vereins nicht nutzbar sind.

Die Mitgliedsbeiträge sind keine Gegenleistung für die sportlichen oder kulturellen Angebote des Vereins, sondern dienen dem Zweck, das Leben des Vereins zu erhalten und seine gemeinnützigen Ziele zu erfüllen.

Die Mitgliedsbeiträge dienen in der Regel der Deckung der laufenden Kosten und sind meist knapp kalkuliert. Aus diesem Grund ist eine Aussetzung oder Minderung der Mitgliedsbeiträge nicht möglich.

Kein außerordentliches Kündigungsrecht wegen der Coronakrise

Der Trainingsausfall aufgrund der Coronakrise bedingt kein außerordentliches Kündigungsrecht der Mitgliedschaft.

Wenn Vereinsangebote wegen der Corona-Pandemie eingestellt werden, kommen die Vereine ihren Schutzpflichten gegenüber den Mitgliedern nach. In diesem Fall ist der Ausfall nicht durch den Verein verursacht. Aus diesem Grund ist eine außerordentliche Kündigung auch nicht zulässig.

Im Fall der Einstellung der Vereinsangebote aufgrund des Coronavirus kommen die Vereine jedoch ihren **Schutzpflichten** gegenüber den Mitgliedern nach, sodass der Mangel nicht durch den Verein selbst verursacht wird. Diese Konstellation begründet dann auch keinen besonderen Grund für einen sofortigen Vereinsaustritt.

Ein Austritt zum in der Satzung festgelegten Zeitpunkt bleibt natürlich weiterhin möglich.